

**Gebührensatzung
zur Obdachlosenunterkunftssatzung
der Stadt Eichstätt
(Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung - OGS)**

vom 14.12.2011

Die Stadt Eichstätt erlässt aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Eichstätt erhebt für die Benutzung ihrer in der Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung geregelten Obdachlosenunterkünfte Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die gesondert nach Verbrauch zu ermittelnden Nebenkosten i. S. von § 4 sind in den Gebühren nicht enthalten.

§ 2 Gebührenschuldner

Die Gebühren und Nebenkosten schuldet, wer in der Aufnahmeverfügung gemäß § 2 Abs. 1 der Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung als Benutzer bezeichnet ist. Gemeinschaftliche Nutzer einer Obdachlosenunterkunftseinheit i. S. v. § 2 Abs. 1 der Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Ingolstädter Straße 27 und in der Hindenburgstraße 2 betragen je Schlafplatz 65,-- Euro monatlich. Alle übrigen Schlafplätze ohne Gasthermenheizung je 45,-- Euro monatlich.

Bei Unterbringung in einer städtischen Mietwohnung ist die jeweilige ortsübliche Miete dieser städtischen Wohnung anzurechnen, ebenfalls bei einer Wiedereinweisung in die bisherige Wohnung.

§ 4 Nebenkosten

Bei den o.g. Schlafplätzen sind die Kosten für Strom in den Gebühren i.S. von § 3 nicht enthalten. Die Kosten für die allgemeine Beleuchtung und der Wasserverbrauch sind in en Gebühren nach § 3 enthalten.

Bei Einweisung in eine städtische Wohnung gelten die Betriebskostenpauschalen nach der Betriebskostenverordnung für die jeweiligen Wohnungen, ebenso bei Wiedereinweisung in die bisherige Wohnung.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit

1. Die Gebühren nach § 3 entstehen - vorbehaltlich § 6 - mit Beginn des jeweiligen Monats, für den sie zu entrichten sind.
2. Die Gebühren sind - vorbehaltlich § 6 - mit Beginn des jeweiligen Monats unaufgefordert zur Zahlung fällig.

§ 6 Anteilige Gebühren bei Ein- und Auszug

Beginnt oder endet die Nutzung der Unterkunft während des Monats, werden die Gebühren zeitanteilig (1/30 pro Nutzungstag) erhoben. Der Tag des Beginns und des Endes der Nutzung sind voll gebührenpflichtig. Bei Einzug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Ende des Monats und werden mit denen des Folgemonats fällig (§ 5 Abs. 2); bei Auszug während des laufenden Monats werden die nicht verbrauchten anteiligen Gebühren am Tag /bei Bekanntwerden des Auszugs abgerechnet und erstattet.

§ 7 Schlüsselkaution

Für den ausgegebenen Schlüssel ist eine Kautionshöhe von 20,- Euro bei der Stadtkasse Eichstätt in bar zu hinterlegen. Nach Rückgabe dieses Schlüssels wird die Kautionshöhe sofort ausbezahlt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eichstätt, 14.12.2011

Arnulf Neumeyer
Oberbürgermeister

Vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt Nr. 50 vom 16.12.2011 veröffentlicht.